

**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0254/2013

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.05.2013**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2013 (eingegangen am 30.04.2013) zur
Wahl einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden
Bürgermeisters**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2013 (eingegangen am 30.04.2013) beantragt die SPD-Fraktion, der Bürgermeister möge bei der Aufstellung der Tagesordnung der Sitzung des Rates am 14.05.2013 berücksichtigen, dass im Falle der beabsichtigten Niederlegung ihres Ratsmandates durch Frau Hammelrath die Neuwahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des Bürgermeisters gemäß § 67 GO NRW erforderlich würde.

Das Schreiben der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit einer Niederlegung ihres Ratsmandates durch Frau Hammelrath würde auch ihr Ehrenamt als Stellvertreterin des Bürgermeisters enden.

Frau Hammelrath wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2009 zur dritten ehrenamtlichen Stellvertreterin des Bürgermeisters gewählt, nachdem der Rat zuvor beschlossen hatte, die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters auf vier festzulegen.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister war gemäß § 67 Absatz 2 Sätze 1 bis 6 GO NRW wie folgt durchzuführen (auszugsweise Wiedergabe der Sachdarstellung in der Vorlage Nr. 0449/2009):

*„Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erfolgt nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur Mitglieder des Rates. Die Wahl ist gem. § 67 Abs. 2 GO NRW durch eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren durchzuführen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Fraktionen, als auch eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern. Ebenso können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, wenn der Vorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, so wird über die verschiedenen Einzelvorschläge in einem Wahlgang abgestimmt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Zur ersten Stellvertreterin/zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, die sich durch Teilung der auf die Höchstzahlen entfallenden Stimmen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zur zweiten Stellvertreterin/zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, usw. Zwischen den Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das von der (hauptamtlichen) Bürgermeisterin zu ziehende Los. Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.“*

Die Vorlagen Nr. 0447/2009 und Nr. 0449/2009 sowie die dazugehörigen Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 27.10.2009 sind dieser Vorlage als Anlagen 2 bis 5 beigelegt.

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW ist aber demgegenüber im Falle des **Ausscheidens** einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters während der Wahlperiode die Nachfolgerin/der Nachfolger für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung **gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW**, also nach den Grundätzen der **Mehrheitswahl (und damit nicht nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen der Verhältniswahl)** zu wählen.

In den einschlägigen Kommentierungen zur GO NRW (Rehn, Cronauge, von Lennep, Knirsch: Gemeindeordnung NRW, Band I, Verlag Reckinger) heißt es zu § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW:

*„(...) Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens der Stellvertreter des Bürgermeisters während der Wahlzeit (z.B. durch Niederlegung des Amtes, Niederlegung des Mandates, Tod) ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit (des Rates) ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 zu wählen (§ 67 Absatz 2 Satz 7). Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen daher grundsätzlich im Wege einer **Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2, und zwar ebenfalls ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Eine Frist für die Vornahme der Ersatzwahl ist im Gesetz nicht vorgesehen, jedoch sollte die Ersatzwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Rates unverzüglich erfolgen. (...) Die Lösung für die Nachwahl eines Funktionsinhabers in § 67 Absatz 2 Satz 7 GO NRW entspringt keiner eigenen gesetzgeberischen Absicht, sondern zieht nur die Konsequenz daraus, **dass bei nur einer zu vergebenden Funktion eine Verhältniswahl nicht stattfinden kann.** (...)“*

Die geheime Wahl wäre also gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW ohne Aussprache durch Abgabe von Stimmzetteln zu vollziehen. Gewählt wäre die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Würde niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreichen, so würde zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl stattfinden. Gewählt wäre, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit würde das Los entscheiden.

Wahlberechtigt wären die Ratsmitglieder (auch das/die die für die Wahl vorgeschlagene/n Ratsmitglied/er, vgl. § 31 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW)) und der Bürgermeister als Mitglied des Rates kraft Gesetzes (§ 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

Eine Ersatzwahl kann jedoch nur erfolgen, wenn das Ehrenamt „stellvertretende/r Bürgermeister/in“ zum Zeitpunkt der Wahl bereits vakant – also nicht mehr mit einer Funktionsträgerin besetzt – ist.

Frau Hammelrath müsste also vor einer Ersatzwahl entweder ihr Ratsmandat bereits wirksam niedergelegt haben – womit auch die Beendigung ihres Ehrenamtes als stellvertretende Bürgermeisterin erfolgt wäre – oder sie müsste, wenn sie ihr Ratsmandat noch nicht wirksam niedergelegt oder wirksam erst zu einem künftigen Zeitpunkt niedergelegt hätte, vor einer Ersatzwahl von ihrem Ehrenamt als stellvertretende Bürgermeisterin zurückgetreten sein.

Sollte dies zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht der Fall sein, wird der Bürgermeister dem Rat empfehlen, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.